

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 

Beschluss-Nr.: Bw-30-351/24

Aktenzeichen: 

Amt: Bauen  
 Datum: 02.01.2024  
 Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung nicht öffentl. Sitzung 

X

**Betreff:** Aufhebung des Beschlusses BW-30-235/22 – Bebauungsplan „Lehniner Str. 19a“  
 und Beendigung des Verfahrens

### Kurzinfo zum Beschluss

### Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  €Haushaltsbelastung:  €Veranschlagung:  **Nein** mit  €Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH: 

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFB	1	24.01.2024					
GV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bw-30-351/24
-----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt die Aufhebung des Beschlusses Bw-30-235/22 vom 31. August 2022 über die Aufstellung des Bebauungsplans „Lehliner Str. 19a“. Die Verfahren mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebäudes innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB wird beendet.

Der Beschluss wird gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde bekannt gemacht.

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

**Begründung**

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Baurechtschaffung auf dem hinteren Grundstücksteil des Flurstück 266/2 in der Flur 2 der Gemarkung Borkwalde zur Errichtung eines Tinyhouses. Der Vorhabenträgerin wurde Seitens der Amtsverwaltung vor Einleitung des Verfahrens empfohlen, eine Bauvoranfrage an die Genehmigungsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu stellen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens zu prüfen. Die Vorhabenträgerin folgte der Empfehlung. Im Ergebnis wurde am 08.11.2022 ein Vorbescheid für das Vorhaben erteilt. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 (1) BauGB liegen vor. Gemäß § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Bauausführung. Er ist 6 Jahre gültig. Demnach besteht keine Notwendigkeit, das Bauleitplanverfahren fortzuführen. Dieses ist zu beenden.